

Weisung zu Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern³

(vom 20.12.2004)³

Die Hochschulleitung beschliesst gestützt auf § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) vom 27.9.1998⁴, sowie §§ 28-37 Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 29.8.2000⁵ für Dozierende und Angehörige des Mittelbaus:

§ 1 Grundsatz

¹ Wegen der Bedeutung der Nebentätigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Leistungsbe-
reichen Lehre, Forschung und Dienstleistung an der PHZH werden die Rahmenbedingungen für ihre
Ausübung attraktiv und leistungsorientiert gestaltet.³

² Tätigkeiten an Partnerinstitutionen werden dort, wo es sinnvoll ist, innerhalb des Arbeitspensums an
der PHZH erbracht und sind in der Leistungsvereinbarung (ILV) festzuhalten. Die Hochschulleitung
schliesst dazu entsprechende Rahmenverträge ab. Ebenfalls in die ILV aufgenommen und somit als
Arbeitszeit angerechnet werden Abordnungen.¹

§ 2 Definitionen

¹ Der in dieser Weisung verwendete Begriff „Nebentätigkeiten“ schliesst die Ausübung öffentlicher
Ämter ein.³

² Als Nebentätigkeiten gelten Beratungstätigkeiten, externe Lehrverpflichtungen, Verwaltungsratsman-
date und andere Dienstleistungen oder arbeitsvertragliche Leistungen, die von Angestellten der PHZH
im eigenen Namen, das heisst nicht im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben, mithin ausserhalb des
gemäss ILV anrechenbaren Arbeitspensums erbracht werden (vgl. § 28 Abs. 1 und § 29 PVF⁶).³

³ Im Rahmen von Abordnungen delegieren die Hochschulleitung oder die von ihr bezeichneten Funkti-
onsträgerinnen oder Funktionsträger Mitarbeitende zwecks Wahrung der PHZH-Interessen in externe
Gremien.²

⁴ Teilzeitbeschäftigte unterstehen den Bestimmungen nur, sofern die Voraussetzungen von § 28 Abs.
2 PVF⁷ erfüllt sind.

⁵ Die PHZH begrüsst die Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) die Mitwirkung in wissenschaftlichen und anderen Hochschulgremien (z. B. auch “scientific advisory
board“ etc.);
- b) die Gutachtertätigkeit für Hochschul- und hochschulnahe Aufgaben sowie Gutachter- und Berater-
tätigkeit, welche der Dozentin oder dem Dozenten bei der Ausübung der wissenschaftlichen Tätig-
keit oder Lehrtätigkeit zugute kommen;
- c) die Mitwirkung an der Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften und Publikationsreihen;²
- d) die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen, beispielsweise im Rahmen von Weiterbildungslehrgän-
gen etc., die nicht an die Lehrverpflichtung angerechnet wird;
- e) die Expertentätigkeit an Maturitätsschulen, an Fachhochschulen und anderen Hochschulen;²
- f) die Ausübung eines öffentlichen Amtes, in das die Inhaberin oder der Inhaber gewählt worden ist;

g) die Mitwirkung in Experten- oder Arbeitsgruppen der kantonalen oder eidgenössischen Behörden oder sonstige Expertentätigkeit für diese Behörden.

⁶ Nicht erwünscht sind private Tätigkeiten in Bereichen, in welchen die PHZH selber Leistungen erbringt, wie z.B. Beratungs- und Weiterbildungstätigkeiten im zürcherischen Schulfeld sowie in Kantonen, mit denen die PHZH Verträge zur Erbringung von Leistungen im Schulfeld abgeschlossen hat, oder Lehrmittelproduktion ohne Absprache mit dem Fachbereich.

§ 3 Abgaben oder Kompensation beanspruchter Arbeitszeit (vgl. § 36 PVF⁸)

¹ Vorgängig der Festlegung von Abgaben oder der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder der Kompensation beanspruchter Arbeitszeit führt die/der zuständige Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter auf Wunsch ein Gespräch mit der betroffenen Person. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt. Die Abgabenregelung erfolgt mittels einer Verfügung der Hochschulleitung.²

² Wird eine Bewilligung verbunden mit einer entsprechenden Reduktion des Arbeitspensums erteilt, ist die Rentenversicherung besonders zu regeln. Auf Wunsch der/des Betroffenen soll das Versicherungsverhältnis bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) auf der Höhe des versicherten Lohns bei einem 100 %-Pensum bzw. auf dem Niveau des Pensums vor Pensumsreduktion wegen der Nebentätigkeit weitergeführt werden. Die Arbeitgeberprämien auf dem Lohnanteil, welcher wegen der Pensumsreduktion entfällt, werden dabei in der Regel von der/vom Versicherten übernommen. Die Arbeitnehmerprämien sind vollumfänglich von der/vom Versicherten zu tragen.³

³ Für die Bemessung einer Abgabe aus den Nebeneinnahmen bzw. einer Reduktion des Beschäftigungsgrades ist auf den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit sowie auf die erzielten Bruttoeinnahmen abzustellen.³

⁴ Der zeitliche Umfang von bis zu sechs Stunden gilt als halber Tag bzw. 12 Stunden als ganzer Tag (vgl. § 32 Ziff. 1 PVF⁹).

§ 4 Abgaben bei Beanspruchung von Infrastruktur oder Personal (vgl. § 37 PVF¹⁰)

Falls für die Ausübung von Nebentätigkeiten Infrastruktur oder Personal beansprucht werden, erhebt die Hochschulleitung Abgaben in Prozent der Nettoeinnahmen. Diese betragen in der Regel zwischen 10 und 30 % und richten sich nach dem Umfang der Beanspruchung. Die Abgabenregelung erfolgt mittels einer Verfügung der Hochschulleitung.³

§ 5 Überwachung, Zahlungseingang und Gutschrift

Die Finanzabteilung überwacht den Zahlungseingang und meldet der Hochschulleitung gegebenenfalls Zahlungsausstände. Allfällig nötige Mahnungen werden von der Hochschulleitung ausgesprochen. Eingegangene Zahlungen werden der Kostenstelle der/des betroffenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder der nächst höheren Organisationseinheit gutgeschrieben.²

§ 6 Informationspflicht

Der/die Betroffene informiert die Hochschulleitung vor der Übernahme einer Nebentätigkeit.

§ 7 Bewilligungsverfahren

¹ Soweit eine Bewilligung erforderlich ist, richtet der/die Betroffene sein/ihr Gesuch rechtzeitig vor Übernahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg über die zuständige Abteilungsleitung an die Hochschulleitung.³

² Nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung oder gegebenenfalls nach Beratung durch die Hochschulleitung wird die Bewilligung durch diese erteilt. Der Entscheid wird dem/der Betroffenen mittels Verfügung mitgeteilt.²

³ Falls Nebentätigkeiten bei einer Person unregelmässig anfallen, und daher erst am Ende des Jahres festgestellt werden kann, ob aufgrund von § 32 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 PVF¹¹ eine Bewilligung hätte eingeholt werden müssen, sonst aber keine weiteren Bestimmungen betroffen sind, kann die Bewilligung nachträglich durch die Hochschulleitung erteilt werden.³

⁴ Für die Bewilligung der Übernahme eines Mandats als Mitglied der Bundesversammlung oder des Kantonsrats ist gemäss § 45 Abs. 1 PVF der Fachhochschulrat zuständig.³

§ 8 Deklarationsverfahren

Jährlich im ersten Quartal deklarieren die Betroffenen die Ausübung ihrer Nebentätigkeit gemäss § 31 PVF¹² für das Vorjahr. Zu diesem Zweck erhalten sie entsprechende Formulare, die in jedem Fall ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb eines Monats zurückgesandt werden müssen. Aufgrund der Deklaration und der erteilten Bewilligungen werden allfällige Abgaben gemäss §§ 3 und 4 dieser Weisung durch die Hochschulleitung festgesetzt.³

§ 9 Administration und Unterschriftenregelung

Die Hochschulleitung überträgt die administrative Abwicklung dieser Weisung der Personalabteilung. Diese trifft die nötigen Massnahmen zur Durchführung der Bewilligungsverfahren. Die Personalabteilung legt die Belange der Nebentätigkeiten im ordentlichen Personaldossier ab.³

§ 10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ Fassung gemäss HSL-Beschluss vom 4.9.2006, in Kraft seit 1.10.2006

² Fassung gemäss HSL-Beschluss vom 13.11.2006, in Kraft seit 1.12.2006

³ Fassung gemäss HSL-Beschluss vom 2.2.2009, in Kraft seit 1.3.2009

⁴ Diese Bestimmung entspricht heute § 15 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2.4.2007

⁵ Diese Bestimmungen entsprechen heute §§ 35-44 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

⁶ Diese Bestimmung entspricht heute § 36 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

⁷ Diese Bestimmung entspricht heute § 38 Abs. 2 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

⁸ Diese Bestimmung entspricht heute § 42 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

⁹ Diese Bestimmung entspricht heute § 40 Abs. 1 lit. a der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

¹⁰ Diese Bestimmung entspricht heute § 43 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

¹¹ Diese Bestimmung entspricht heute § 40 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008

¹² Diese Bestimmung entspricht heute § 39 Abs. 2 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16.7.2008
